BGT
Betreuungsgerichtstag e.V.

Herzlich willkommen

TEILPLENUM 5

Zwischen Selbstbestimmung und Schutz
– was tun, wenn Betreuung an Grenzen stößt?

Moderation
Sara Falkenstein · Achim Rhein

20. Betreuungsgerichtstag · Digital. Menschlich. Selbstbestimmt!

Do., 22. Oktober 2026

16:30 – 18:00 Uhr

Raum 046/1-2

Bildungszentrum Erkner

Das Spannungsfeld

Zwei Verpflichtungen, die sich nicht immer vereinbaren lassen

Selbstbestimmung

- Wünsche sind Maßstab (§ 1821 BGB)
- Unterstützen vor Vertreten
- Recht auf eigene – auch riskante – Entscheidungen

↔

Schutz

- Erhebliche Gefahr für Person oder Vermögen
- Krankheitsbedingt keine Einsicht
- Genehmigung bei Unterbringung und Zwang (§§ 1831, 1832 BGB)

Leitfrage: *Wann ist Handeln gegen den geäußerten Willen gerechtfertigt?*

Drei Perspektiven auf dem Podium

Klinik · Berufsbetreuung · Selbstvertretung

KLINIK

Dr. Sabine Bendix

Leitende Oberärztin, Vivantes Humboldt-Klinikum Berlin

BERUFSBETREUUNG

Dr. Florian C. Selle

Berufsbetreuer, Hamburg

SELBSTVERTRETUNG

Claus-Dieter Wefing

Genesungsbegleiter, Barntrup

ABLAUF · 16:30 – 18:00 UHR

1. Einführung
2. Drei Impulse
3. Diskussion
4. Fazit

Wo Betreuung an Grenzen stößt

Typische Situationen aus der Praxis



Ablehnung von Hilfe

Behandlung, Pflege oder Kontakt werden verweigert



Selbstgefährdung

Verwahrlosung, Sucht, Schulden – ohne Krankheitseinsicht



Zwang & Unterbringung

Freiheitsentziehung und Zwangsbehandlung als letztes Mittel



Strukturelle Grenzen

Fehlende Angebote, knappe Zeit, schwierige Schnittstellen

Impuls 1: Grenzen bei Verweigerung

Dr. Sabine Bendix · Vivantes Humboldt-Klinikum Berlin

DER FALL

Herr Müller, 52

- Schizophrenie
- verweigert jede Mitwirkung
- Mietschulden

Betreuung aufheben?

DIE PRÜFUNG

1. **§ 1814 I BGB**
   Krankheit und Hilfebedarf
2. **§ 1814 III BGB**
   nur so viel wie nötig
3. **BGH XII ZB 520/14**
   Aufhebung nur ohne Nutzen

DAS ERGEBNIS

Betreuung bleibt

- Verweigerung ist krankheitsbedingt
- Wohnung in Gefahr
- Betreuer kann handeln

KERNBOTSCHAFT

Verweigerung ≠ Unbetreubarkeit

Unbetreubarkeit ist die Ausnahme.

- Ursachen klären
- Alternativen mitdenken
- Aufhebung nur zuletzt

Impuls 2: Grenzen in Recht und Beruf

Dr. Florian C. Selle · Berufsbetreuer, WINGS / Hochschule Wismar

BGT
Betreuungsgerichtstag e.V.

MEHR SCHUTZ – WENIGER GESTALTUNG

Betreuung	§ 1814 BGB
Unterbringung	§ 1831 BGB
Landesrecht	PsychKG
Maßregelvollzug	§ 63 StGB

Herr S.: Fremdgefährdung ≠ § 1831 BGB

PFLICHTEN JA – RECHTE NEIN

	Anwalt	Betreuer
Organ der Rechtspflege	✓	✗
Kammer, Berufsordnung	✓	✗
Zeugnisverweigerung	✓	✗
Pflicht: sicherer Postweg	✓	✓
Zutritt ohne Kontrolle	✓	✗

Ursache: Es fehlt ein Berufsrecht.

BERUFSBILD STÄRKEN

Berufsgesetz | **Schweigerecht** | **Strafverfahren** | **Studium** | **Faire Vergütung**

Was tun? – Handlungsansätze

Vom Willen her denken, Schutz verantwortlich gestalten

01

Wille ermitteln

Zuhören, frühere Äußerungen einbeziehen

02

Entscheiden unterstützen

Informieren, Zeit geben, Wege zeigen

03

Netzwerk nutzen

Vertraute, Peers, Dienste, Behörde

04

Krisen planen

Krisenplan und Absprachen vorab

05

Zwang nur als ultima ratio

Nur mit gerichtlicher Genehmigung

Je stärker der Eingriff, desto höher die Begründungslast.

Ihre Fragen – unsere Diskussion

1. Wie viel Risiko gehört zur Selbstbestimmung?
2. Was brauchen Betreuer*innen in der Krise?
3. Wie lässt sich Zwang vermeiden?



WEITER IM PROGRAMM

Freitag, AG 8: Vermeidung von Zwangsbehandlung

Samstag, 10 Uhr: Zwangsbehandlung außerhalb der Klinik